

HyWheels-Hessenflotten-Cluster

Satzung

Präambel

Im Sommer 2021 wurden die Ergebnisse des HyExperts-Projekts „HyWheels“ veröffentlicht. Dieses Cluster hat sich zum Ziel gesetzt, die Umsetzung der Ergebnisse der Studie in einem gemeinsamen Netzwerk und durch Einrichtung und Betrieb eines Netzwerkmanagements als zentrale Informations- und Koordinierungsstelle umzusetzen.

§ 1 Name, Sitz, Handlungsraum

1.1 Name des Clusters

Das Cluster nennt sich „HyWheels-Hessenflotten-Cluster“. Im Rahmen dieser Satzung wird der Begriff „das Cluster“ verwendet.

1.2 Sitz des Clusters

Der Sitz des Clusters ist Fulda. Das Management ist bei der Region Fulda Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH angesiedelt. Die spätere Gründung eines Vereins als Träger des Clusters ist möglich (§ 7).

1.3 Handlungsraum

Das Cluster ist ein Cluster im Rahmen der Wasserstoffstrategie des Landes Hessen. Es versteht sich als Partner aller Technologie-, Forschungs- und Entwicklungsunternehmen sowie Logistikunternehmen, entlang der Wasserstoff-Wertschöpfungsketten in Hessen.

§ 2 Zweck, Ziele, Grundsätze

2.1 Zweck und Ziele des Clusters

Zweck des Clusters ist die Einführung einer emissionsfreien auf Wasserstoff basierenden Logistik in Hessen.

2.2 Grundsätze

Das Cluster unterstützt die nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen und möchte dazu beitragen, deren Erfüllung in Hessen und den angrenzenden Regionen mit konkreten Maßnahmen voranzubringen.

Das Cluster und seine Mitglieder verpflichten sich daher den Zielen und Prinzipien einer ökologischen, sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeit, des Klimaschutzes, der biologischen Vielfalt, des Schutzes der Wälder und der Meere, des Tierwohls in der Nutztierhaltung, der nachhaltigen Entwicklung ländlicher und urbaner Räume, der Toleranz,

Solidarität und des sozialen Ausgleichs, der fairen Entlohnung von Mitarbeiter*innen, der Gleichstellung der Geschlechter, der Inklusion von Menschen mit Behinderung, der Integration von Migrant*innen sowie der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit.

2.3 Grundlegende Handlungsfelder

Das Cluster und seine Mitglieder handeln in folgenden Feldern, um die Ziele des Clusters zu erreichen:

1. Aufbau des Clusters in seinem Handlungsraum (§ 1.3), mit einem qualifizierten, effektiven Cluster-Management, Sicherstellung der Cluster-Finanzierung,
2. Förderung der Erfolge der Mitglieder im Zusammenhang mit den Cluster-Zielen, Durchführung von Maßnahmen und Projekten zu entsprechenden Strategien,
3. Information und Austausch über Themen, Trends und Technologien; Planung und Umsetzung thematischer Cluster-Veranstaltungen.
4. Einrichtung und Betrieb einer zentralen Anlauf- und Koordinierungsstelle für Akteure aus den Bereichen Logistik, Infrastruktur (Tankstelle, Wasserstoffherzeugung, Service und Wartung), Forschung + Entwicklung und Vernetzung dieser Akteure.
5. Niederschwellige Beschaffung von BZ-LKW und BZ-Bussen für Logistik- und Transportunternehmen in Hessen
6. Auslastung und weiterer Aufbau von H2-Tankstellen in Hessen sowie die Versorgung mit Wasserstoff.
7. Aufbau eines Werkstattnetzes
8. Monitoring, Evaluation, Reflektion sowie Begleitforschung.

2.4 Besondere Cluster-Leistungen

Das Cluster und seine Mitglieder streben darüber hinaus insbesondere nach verstärkten und innovativen Vernetzungsaktivitäten in folgenden thematischen Handlungsfeldern:

1. Aufbau eines Hersteller unabhängigen Pools von BZ-LKW- und BZ-Bus-Anbietern
2. Aufbau eines Pools von Nachfragern nach BZ-LKWs und BZ-Bussen.
3. Koordination und Vermittlung zwischen den Anbietern und Nachfragern unter anderem durch Rahmenvereinbarungen und Produktpräsentationen.
4. Erweiterung des Tankstellennetzes auch durch überregionale Zusammenarbeit entlang der durch HyWheels ermittelten Verkehrsachsen
5. Fördermittelberatung und Begleitung bei F+E-Projekten im Rahmen des Clusters

6. Begleitung der Clustermitglieder bei Förderanträge unter anderem für die Beschaffung, falls erforderlich inklusive Antragsstellung
7. Entwicklung, Initiierung und Begleitung von Reallaboren für Datenlogging
8. Politische Unterstützung, Lobbyarbeit und Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Mitgliedschaft

Ein Cluster lebt von den Aktivitäten seiner Mitglieder miteinander. Alle Mitglieder sind aufgerufen, sich zum eigenen Nutzen im und für das Cluster und seine Ziele zu engagieren.

- 3.1 Mitglied kann jede volljährige natürliche sowie jede juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet die Lenkungsgruppe nach schriftlichem Antrag.
- 3.2 Ein Cluster-Austritt muss schriftlich gegenüber der Lenkungsgruppe erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- 3.3 Ein Mitglied kann aus dem Cluster ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Clusters verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- 3.5 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vermögen des Clusters oder des Projektträgers.
- 3.6 Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Gestaltung der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3.7 Im Falle einer Beitragserhöhung besteht ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Kalenderjahres.

§ 4 Organe des Clusters

4.1 Region Fulda Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH als Trägerorganisation

- 4.1.1 Das Cluster wird als Projekt der Region Fulda Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH geführt, die damit auch das Finanzmanagement für das Cluster übernimmt.
- 4.1.2 Die Region Fulda Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH versteht sich in dieser Zusammenarbeit als Partner und Dienstleister des Clusters. Sie setzt die Beschlüsse der Lenkungsgruppe im Rahmen ihrer Möglichkeiten um und entwickelt, wo sinnvoll und notwendig, neue Gestaltungsformen.
- 4.1.3 Darüber hinaus engagiert sich die Region Fulda Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH gemeinsam mit der Hochschule Fulda und weiteren Hochschulen und Forschungsinstituten für die Verzahnung von Forschung und Lehre mit dem Wissenstransfer in und aus der Praxis und für Begleitforschung zu den Cluster-

Aktivitäten und kann zur Weiterbildung der Cluster-Mitglieder und ihrer Mitarbeiter*innen im Sinne dieser Satzung beitragen.

4.2 Mitgliederversammlung

- 4.2.1 Jedes Mitglied wird durch eine Person in der Mitgliederversammlung vertreten und hat eine Stimme.
- 4.2.2 Die Mitgliederversammlung ist das höchste entscheidende Gremium des Clusters. Sie wählt die Lenkungsgruppe, beschließt die Beitragsordnung sowie im jährlichen Turnus die Schwerpunktthemen des Clusters und der Arbeit des Cluster-Managements.
- 4.2.3 Die Mitgliederversammlung beschließt Änderungen der Satzung, der Organisationsform, der Auflösung sowie einer Beitragsordnung und einer Zeichennutzungsordnung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4.2.4 Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch die Lenkungsgruppe unter Angabe der geplanten Themeninhalte, Wahlen und Abstimmungen, bis spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin.
- 4.2.5 Bis zwei Wochen vor dem geplanten Termin können die Mitglieder noch Themen- oder Personalvorschläge zu Wahlen einreichen sowie deren Versendung im Vorfeld beantragen. Die Lenkungsgruppe versendet die Anträge nach der Einreichungsfrist.
- 4.2.6 Über die Zulassung von späteren Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn durch Entscheidung über Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.
- 4.2.7 Eine Mitgliederversammlung ist bei mehr als zehn anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Eine Stimmrechtsübertragung unter den Mitgliedern ist nicht möglich.
- 4.2.8 Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen sind möglich, wenn ein Mitglied geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

4.3 Lenkungsgruppe

- 4.3.1 Die Lenkungsgruppe besteht aus sechs Mitgliedern.
- 4.3.2 Alle Mitglieder der Lenkungsgruppe sind gleichberechtigt.
- 4.3.3 Die Lenkungsgruppe setzt sich aus jeweils einer/einem Vertreter/in der folgenden Gruppen zusammen: Technologieunternehmen, Tankstellenbetreiber, Logistiker, Fahrzeughersteller/Werkstätten sowie Hochschule/Forschung zusammen. Hinzu kommt ein/e Vertreter/in des Landes Hessen.
- 4.3.4 Die Lenkungsgruppe erörtert und beschließt die strategische Ausrichtung des Clusters und begleitet die operative Tätigkeit des Clusters.
- 4.3.5 Die Mitglieder der Lenkungsgruppe werden jeweils auf drei Jahre gewählt. Die Mitglieder sind jeweils als Vertreter ihrer Institutionen bzw. Unternehmen gewählt, d.h. ihre Mitgliedschaft in der Lenkungsgruppe ist an die Zugehörigkeit zur Institution bzw. zum Unternehmen gebunden.

4.4 Finanzcontrolling

- 4.4.1 Während des dreijährigen Projektzeitraums obliegt das Finanzcontrolling der Region Fulda Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH. Ein Bericht über Einnahmen und Ausgaben des Clusters erfolgt in der Mitgliederversammlung.

4.5 Management

- 4.5.1 Das Cluster-Management verfolgt die Umsetzung der beschlossenen Ziele und Strategien und führt alle dazu notwendigen Arbeiten federführend durch. Es stimmt sich dazu mit der Lenkungsgruppe ab und informiert diese über anstehende Entscheidungen.
- 4.5.2 Das fachliche Cluster-Management wird von einer externen, d.h. nicht bei der Region Fulda Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH beschäftigten Person bzw. einem Unternehmen übernommen. Die Beauftragung erfolgt durch die Region Fulda GmbH.
- 4.5.3 Das kaufmännische Cluster-Management wird von der Geschäftsführung der Region Fulda Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH übernommen.

§ 5 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Fulda.

§ 7 Veränderung der Organisationsform

Als alternative Trägerorganisation des Clusters kann per Beschluss der Mitgliederversammlung ein Verein oder eine andere Rechtsform gegründet werden, auf den/die alle Rechte und Pflichten des Clusters aufgrund dieser Satzung übertragen und von diesem/dieser Organisation fortgeführt werden.

§ 8 Auflösung des Clusters

- 8.1 Zur Beendigung der Cluster-Aktivitäten kann die Mitgliederversammlung das Datum von deren Abschluss bestimmen.
- 8.2 Mit der Auflösung verlieren alle auf Basis dieser Satzung geschlossenen Mitgliedschaften sowie Verträge - soweit dann rechtskonform auflösbar - zu diesem Stichtag ihre Gültigkeit.
- 8.3 Bei Auflösung vorhandenes Vermögen des Clusters fällt an die Hochschule Fulda, sofern nicht ein anderer Verwendungszweck mit der Auflösung beschlossen wird.